

BMASGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.^a Judith Strunz
Sachbearbeiterin

judith.strunz@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at
zu richten.

An die
Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
(E-Control)
Rudolfsplatz 13A
1010 Wien

per E-Mail: recht-post@e-control.at

Geschäftszahl: 2026-0.731.049

Ihr Zeichen: V TAN 01/26

**Entwurf einer Verordnung des Vorstandes der E-Control, mit der die Anzeige
neuer Betriebsmittel festgelegt wird (Betriebsmittelanzeigeverordnung –
BAV); Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die E-Mail vom 14. August 2026 betreffend den im Betreff bezeich-
neten Verordnungsentwurf nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

§ 98 Abs. 1 ElWG verpflichtet Netzbenutzer:innen zur Anzeige des Anschlusses neuer
Stromerzeugungsanlagen oder -einheiten sowie Energiespeicheranlagen als auch
Verbrauchsanlagen und -einheiten (im Folgenden kurz „Anlagen“), die über keinen eigenen
Zählpunkt verfügen.

Nach Abs. 3 leg cit sind für Haushaltskund:innen jedenfalls die in § 54 Abs. 2 ElWG
genannten Betriebsmittel anzeigepflichtig. Hierbei handelt es sich um Wärmepumpen,
Ladepunkte oder Energiespeicher- oder Stromerzeugungsanlagen. Kleinstenerzeugungs-
anlagen¹ sind allerdings gem. § 54 Abs. 2 iVm § 77 ElWG ausgenommen. Weitere Anlagen
können per Verordnung durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus
bestimmt werden. Eine derartige Verordnung wurde bislang nicht erlassen.

¹ Kleinstenerzeugungsanlagen werden in § 6 Abs 1 ElWG definiert als eine oder mehrere Stromerzeugungseinheiten,
deren Maximalkapazität in Summe höchstens 0,8 kW pro Anlage an der Übergabestelle eines Netzbenutzers
beträgt.

Vor diesem Hintergrund hat die Regulierungsbehörde gem. § 98 Abs. 2 ElWG per Verordnung die anzeigepflichtigen Anlagen samt allfälligen Schwellenwerten zu bestimmen. Zudem sind Frist und Inhalt der Anzeigepflicht festzulegen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden.

Der Regelungsansatz im BAV-Entwurf zielt im Wesentlichen darauf ab, die in den Technisch-Organisatorischen Regeln (TOR) festgelegten Anzeigepflichten durch einen Verweis für verbindlich zu erklären. Dies erscheint für den durchschnittlichen Haushalt **unzweckmäßig und potentiell zu weitreichend**. Überdies ist **fraglich**, ob eine derartige Form der **Delegation verfassungskonform möglich** ist.

A. Zum Umfang der Anzeigepflicht

Der bloße Verweis auf die jeweiligen TOR bewirkt, dass die Rechtsunterworfenen² nur mittelbar Kenntnis vom Umfang der sie treffenden Anzeigepflicht erlangen können. Stellt sich die Frage, ob eine konkrete Anlage anzeigepflichtig ist oder nicht, bedarf es des Studiums der gegenständlichen Verordnung sowie der umfangreichen und vor allem an Techniker:innen gerichteten TOR auf die sie verweist. Will man beispielsweise eine Waschmaschine im Haushalt verwenden, so fällt diese gem. § 2 Abs. 1 Z 3 lit. c BAV-Entwurf als Gerät mit elektrischem Antrieb dem Grunde nach unter die TOR Netzurückwirkungsrelevante elektrische Betriebsmittel (Anlage 3).³ Somit ist eine Anzeigepflicht nicht per se ausgeschlossen und eine tiefergehende Analyse erforderlich.

Aus dem Kapitel „Anwendungsbereich“ der TOR ergibt sich für den technischen Laien nicht eindeutig, ob eine Anzeigepflicht für die beispielhaft genannte Waschmaschine vorliegt oder nicht:

„In diesem Teil der TOR wird der Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln in Anlagen von Netzbenutzern, mit einem Bemessungsstrom bis einschließlich 75 A je Phase, im Hinblick auf die Sicherstellung elektromagnetischer Verträglichkeit (EMV) behandelt. Beim Betrieb mehrerer Betriebsmittel technisch gleicher bzw. technisch ähnlicher Bauart in einer Anlage des Netzbenutzers kann es trotz Erfüllung der betreffenden Europeanomen [sic] – und darauf basierender CE-Kennzeichnung für das einzelne Betriebsmittel – zu störenden bzw. unzulässigen Netzurückwirkungen kommen.“

² Auf Verteilernetzebene vor allem die rund 4 Millionen Haushalte.

³ In Kapitel 8 der TOR Netzurückwirkungsrelevante elektrische Betriebsmittel werden Waschmaschinen neben Kühlschränken und Tischbohrmaschinen sogar explizit als Beispiel Kondensatormotoren angeführt.

Nach den Ausführungen zu elektrischen Antrieben in Kapitel 8 der TOR ist *„der Einsatz von drehzahlvariablen Antrieben und Drehstrommotoren mit Teillastoptimierung bei Einhaltung der in Tabelle 5 angegebenen Leistungsgrenzwerte ohne Anfrage beim Netzbetreiber“* zulässig. Als Haushaltskund:in muss in weiterer Folge beurteilt werden, welche Anschlussart iSd Tabelle 5 vorliegt (L – N oder L – L – L (– N)) und wie hoch die Leistung der konkreten Waschmaschine ist. Darüber hinaus gibt es wiederum gesonderte Grenzwerte für den sogenannten „Anlaufstrom“.

Haushaltskund:innen aber auch Kleinunternehmer:innen werden – mangels technischer Expertise – regelmäßig nicht in der Lage sein, ihre Betroffenheit von der Anzeigepflicht aus den TOR abzuleiten. Hervorzuheben ist auch, dass sich in den TOR selbst kein Kapitel befindet, das sich augenscheinlich mit einer Anzeigepflicht beschäftigt – auch wird das Wort „Anzeige“ an keiner Stelle erwähnt.

Die wohl größte Gruppe der Normadressaten der gegenständlichen Verordnung sind Haushaltskund:innen. Da sich nach dem BAV-Entwurf nur besonders kundige Personen dieses Adressatenkreises rechtskonform verhalten können, erscheint der gewählte Regelungsansatz nicht zweckmäßig und begegnet womöglich auch verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. insbesondere das „Denksporterkenntnis“).⁴ Es sollte daher ein niederschwelliger Ansatz verfolgt werden. Es sollte zumindest für typische Haushaltsanwendungen unmittelbar aus dem Normtext möglich sein, den Umfang der Anzeigepflicht auch für technische Laien zu erkennen.

Eine abschließende Beurteilung der Wirkungen der durch den BAV-Entwurf festgelegten Anzeigepflicht auf Haushaltskund:innen ist uns angesichts der technischen Komplexität der TOR nicht möglich. Anzeigepflichten insbesondere für typische Haushalts(klein)geräte werden allerdings als überbordend angesehen und würden aus diesem Grund abgelehnt.

Es erscheint auch aus rechtsstaatlicher Sicht fraglich, ob der wesentliche Inhalt der Verordnung auf die TOR ausgegliedert werden kann. Dies zumal letztere keine explizite Stellung im Stufenbau der Rechtsordnung iSd B-VG einnehmen. Der Normsetzungsprozess zur Erlassung der TOR ist – anders als bei Verordnungen – nicht geregelt. So gelten etwa die Regelungen der § 19 Abs. 2 Z 2 und § 36 E-ControlG nur für Verordnungen der Regulierungsbehörde. Diese Bedenken bestehen vor allem im Falle einer dynamischen Verweisung. Ob eine dynamische oder eine statische Verweisung mit dem BAV-Entwurf erfolgen soll, geht nicht klar aus dem Normtext hervor. Auch dies sollte klargestellt werden.

⁴ In diesem Sinne ist auf die Rsp des VfGH, wonach Rechtsquellen ein Mindestmaß an Verständlichkeit aufweisen müssen (siehe insb VfGH VfSlg 12.420/1990; 13.740/1994; 18.886/2009; 19.960/2015).

B. Zu Inhalt und Frist der Anzeigepflicht

Gem. § 98 Abs. 2 letzter Satz ist in der Verordnung auch zu bestimmen, bis wann die Anzeige zu erfolgen hat und auf welche Informationen sich die Anzeigepflicht erstreckt.

Der BAV-Entwurf enthält allerdings keine Vorgaben dahingehend, bis wann die Anzeige zu erfolgen hat. Hierbei handelt es sich gem. § 98 Abs. 2 letzter Satz ElWG um einen verpflichtenden Verordnungsinhalt.

Nach § 2 Abs. 2 BAV-Entwurf werden die Netzbetreiber dazu verpflichtet, ein einheitliches Standardformblatt zu entwickeln, das Netzbenutzer:innen zur Erfüllung der sie treffenden Anzeigepflicht verwenden sollen. Für die Mindestinhalte dieses Informationsblatts wird – wie bereits in Abs. 1 leg cit. hinsichtlich der von der Anzeigepflicht umfassten Anlagen – lediglich auf die TOR verwiesen. Darüber hinaus sind der geplante Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie allfällig vorhandene Flexibilitätsleistungen zu nennen.

Da die inhaltliche Ausgestaltung des einheitlichen Standardformblatts vorgibt, welche Informationen seitens der Netzbenutzer:innen anzuzeigen sind (Anzeigepflicht), ist fraglich, ob die im BAV-Entwurf vorgesehene Delegation an die Netzbetreiber der Verordnungsgrundlage entspricht. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber direkt den Netzbetreibern diese Aufgabe selbst in § 98 ElWG zugewiesen hätte, wenn sie seinem Willen nach hierfür zuständig sein sollten. Gemäß § 98 Abs. 2 letzter Satz ElWG hat jedoch die Regulierungsbehörde die Inhalte der Anzeigepflicht festzulegen. Außerdem scheint der bloße Verweis auf die TOR hinsichtlich der Mindestinhalte angesichts der vorstehenden Ausführungen unter A. kritisch.

8. September 2026

Für die Bundesministerin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2026-09-08T11:24:42+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	